

Kreistag: 06.10.2023

Tagesordnungspunkt: 8 Beteiligung der Verbandsgemeinden an Sonderzahlungen für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener und die kommunale Fluchtaufnahme

Vorlage-Nr.: 0765/X

Sachlage:

I.) Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener gemäß § 3c Landesaufnahmengesetz

Am 29.07.2022 wurde das „Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmengesetzes“ verkündet (GVBl. RLP Nr. 19 vom 29.07.2022, S. 251).

Neu aufgenommen wurde § 3c Landesaufnahmengesetz (AufnG RP). Danach erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 eine einmalige Sonderzahlung des Landes zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Menschen, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24.02.2022 nach Rheinland-Pfalz geflohen sind. Die rheinland-pfälzischen Kommunen partizipieren zu zwei Dritteln an den auf Rheinland-Pfalz entfallenden Bundesmitteln.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in zwei hälftigen Tranchen: die erste Tranche war im September vorgesehen, die zweite Tranche im Dezember 2022. Die Verteilung selbst richtete sich nach den in der maßgeblichen Vorschrift festgelegten Parametern. Stichtag für die erste Tranche war der 30.06.2022 und für die zweite Tranche der 15.10.2022.

Der Westerwaldkreis legt großen Wert auf einen fairen Umgang innerhalb der kommunalen Familie und möchte zudem auch das Engagement der Ukrainehilfe vor Ort würdigen. Daher wurde vom Kreistag, nach entsprechender Empfehlung durch den Kreisausschuss, am 07.10.2022 beschlossen, die Hälfte der ersten Tranche an den kreisangehörigen Raum weiterzuleiten. Es handelte sich insgesamt um einen Betrag in Höhe von rund 870.000 Euro, welcher im Dezember 2022 (nach Vorlage der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans 2022) zur Auszahlung kommen konnte. Zudem sieht das AufnG RP (§ 3c Satz 4) eine Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände vor, überlässt die Ausgestaltung jedoch den Landkreisen in eigener Zuständigkeit.

Gleichzeitig legte der Kreistag fest, dass die Entscheidung über eine mögliche Weiterleitung eines Anteils an der zweiten Tranche unter Anwendung des Vorsichtsprinzips im Rahmen der Aufstellung des Haupthaushalts 2023 erfolgen sollte.

In den Haushalt 2023 wurde für die zweite Tranche eine geschätzte Gesamtsumme in Höhe von 1.700.000 Mio. Euro eingestellt. In Ermangelung eines Bewilligungsbescheides für die zweite Tranche wurde bei der Aufstellung des Haushalts 2023 auf die Festlegung von Regelungen zur Weitergabe an den kreisangehörigen Raum zunächst verzichtet. Dies erfolgte allerdings mit der Prämisse, hierüber im Rahmen der Planungen zu einem Nachtragshaushalt eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Ende Dezember 2022 ging der Bewilligungsbescheid für die zweite Tranche ein. Dem Westerwaldkreis wurden Mittel in Höhe von rund 1.460.000 Euro zugesagt. Im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2023 ist sodann der zunächst eingestellte Ansatz von 1.700.000 Euro um rund 240.000 Euro auf die Höhe der tatsächlichen Zuweisung korrigiert worden.

Gleichzeitig ist vorgesehen, den kreisangehörigen Raum hieran mit 30 % der bewilligten Summe zu beteiligen. Ein entsprechender Ansatz zur Leistung der Ausgabe in Höhe von rund 438.000 Euro ist im vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltsplans eingeplant. Dabei soll dieser Prozentanteil aus verwaltungsökonomischen Gründen auf der Basis der Einwohnerzahlen (Ewois; analog der Regelung im Landesfinanzausgleichsgesetz zum Stichtag 30.06.2023), an die Verbandsgemeindeverwaltungen weitergeleitet werden.

Die Ausgestaltung einer möglichen anteiligen Weiterleitung von der Verbands- auf die Ortsgemeindeebene liegt in der Verantwortung der Verbandsgemeinden und sollte angemessen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Die Weiterleitung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Beschlussvorschlag I:

Der Westerwaldkreis hat die zweite Tranche einer **Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener** nach § 3c AufnG RP erhalten. Von diesen Mitteln sollen (unter Bezugnahme auf die Regelung in § 3c Satz 4 AufnG RP) 30 % an die kreisangehörigen Verbandsgemeinden weitergeleitet werden. Die Weiterleitung an die Verbandsgemeinden erfolgt anteilig nach Einwohnern zum Stichtag 30.06.2023 (Datenbasis: Ewois; Rundung der Auszahlungsbeträge auf volle Einer).

Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Ausgestaltung einer möglichen anteiligen Weiterleitung von der Verbands- auf die Ortsgemeindeebene liegt in der Verantwortung der Verbandsgemeinden und sollte angemessen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

II.) Einmalzahlung bzw. Sonderzahlung für die kommunale Fluchtaufnahme gemäß § 3a AufnG RP (alte und neue Fassung)

Im November 2022 wurde, im Zuge der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG), auch eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) durch den rheinland-pfälzischen Landtag beschlossen. Mit § 3a AufnG RP wurde eine Regelung über eine Einmalzahlung für die Fluchtaufnahme an die betroffenen Kommunen aufgenommen. Darin hat das Land die Verteilung von rund 80 % der hierfür erhaltenen Bundesmittel nach verschiedenen Parametern an die Landkreise und kreisfreie Städte geregelt. Anfang Januar 2023 erhielt der Westerwaldkreis einen Bescheid über die Bewilligung von rund 2.700.000 Euro, die bereits vereinnahmt werden konnten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2023 war die konkrete Ausgestaltung dieser Einmalzahlung nicht bekannt, eine Veranschlagung der Mittel ist daher unterblieben. Erst im vorliegenden Nachtragshaushaltsplan konnte die Veranschlagung umgesetzt werden.

Aufgrund der weiterhin als angespannt zu bezeichnenden Lage im Bereich der internationalen Migration, die Bund, Länder und Kommunen auch im aktuellen Jahr (sowie zukünftig) vor große Herausforderungen stellt, hat der Bund seine finanzielle Unterstützung für Länder und Kommunen nochmals aufgestockt. Daraufhin hat das Land Rheinland-Pfalz im Juli 2023 zwecks Regelung einer Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreie Städte eine Neufassung des § 3a AufnG RP verabschiedet. Ein konkreter Bescheid für den Westerwaldkreis liegt zwar noch nicht vor, im vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltsplan wurde jedoch mit einem Betrag in Höhe von rund 5.700.000 Euro gerechnet. Die Weiterleitung der Landesmittel an die Landkreise und kreisfreie Städte erfolgt erst nach entsprechender Freigabe der Mittel von Seiten des Bundes. Anvisiert wird nach Angaben des zuständigen Landesministeriums eine Bewilligung und Auszahlung demnach erst zum Jahresende.

Da die Herausforderungen, die sich aus der Gesamtsituation im Bereich Flucht und Migration ergeben, nur gemeinschaftlich gestemmt werden können, ist es wichtig und richtig, die westerwälder Verbands- bzw. Ortsgemeinden auch an diesen Finanzmitteln angemessen partizipieren zu lassen. Zudem ist in den jeweiligen Fassungen des § 3a AufnG RP geregelt, dass die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Zahlungen (§ 3a Satz 3 (alte Fassung) bzw. Abs. 1 Satz 2 (neue Fassung)) beteiligen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt den Landkreisen überlassen.

Trotz der angespannten Haushaltslage soll analog der anteiligen Beteiligung nach § 3c AufnG RP (s. Sachverhalt I: Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener) eine Weiterleitung in Höhe von 30% der dem Westerwaldkreis nach § 3a AufnG RP (alte Fassung) und § 3a Abs.1 AufnG RP (neue Fassung) zustehenden Mittel erfolgen. Dabei wird es aus verwaltungsökonomischen Gründen als sinnvoll angesehen, diesen Prozentanteil auch auf der Basis der Einwohnerzahlen (Ewois; analog der Regelung im Landesfinanzausgleichsgesetz zum Stichtag 30.06.2023), an die Verbandsgemeindeverwaltungen weiterzuleiten.

In der Annahme, dass neben den bereits eingegangenen 2.700.000 Euro mit weiteren 5.700.000 Euro gerechnet werden kann (insgesamt: 8.400.000 Euro), wurde ein entsprechender Ansatz zur Leistung einer Ausgabe in Höhe 2.520.000 Euro im Entwurf des Nachtragshaushaltsplans eingeplant

Die Ausgestaltung einer möglichen anteiligen Weiterleitung von der Verbands- auf die Ortsgemeindeebene liegt in der Verantwortung der Verbandsgemeinden und sollte angemessen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Die Weiterleitung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans durch die zuständige Aufsichtsbehörde und -insbesondere im Fall der Leistung nach § 3a Abs.1 AufnG RP (neue Fassung)- unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Bewilligung und Auszahlung durch das Land Rheinland-Pfalz.

Beschlussvorschlag II:

Der Westerwaldkreis hat eine **Einmalzahlung für die kommunale Fluchtaufnahme** gemäß § 3a AufnG RP (alte Fassung) erhalten und erwartet eine weitere **Sonderzahlung für die kommunale Fluchtaufnahme** nach § 3a AufnG RP (neue Fassung). Von diesen Mitteln sollen (unter Bezugnahme auf die Regelung in § 3a Satz 3 (alte Fassung) bzw. Abs. 1 Satz 2 (neue Fassung)) 30 % an die kreisangehörigen Verbandsgemeinden weitergeleitet werden. Die Weiterleitung an die Verbandsgemeinden erfolgt anteilig nach Einwohnern zum Stichtag 30.06.2023 (Datenbasis: Ewois; runden der Auszahlungsbeträge auf volle Einer).

Die Auszahlung steht bezüglich der Sonderzahlung nach § 3a AufnG RP (neue Fassung) unter dem Vorbehalt der konkreten Auszahlung und Bewilligung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und insgesamt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Ausgestaltung einer möglichen anteiligen Weiterleitung von der Verbands- auf die Ortsgemeindeebene liegt in der Verantwortung der Verbandsgemeinden und sollte angemessen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.